

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 5

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Meine Pflegeeltern waren darum besorgt, mich etwas lernen zu lassen. Nach und nach bekam ich Freude an der Schule. Ich machte die Entdeckung, daß sie auch für mich sei. Hier wurde ihr Wichtigkeit beigelegt. Mir wurde Zeit gegeben, die Schulaufgaben zu lösen. In diesem Hause war ich gehalten wie ein eigenes Kind. Von da an kam ich vorwärts. Meinen Beruf verdanke ich dieser glücklichen Wendung des Schicksals; denn der Armenpfleger und die Pflegeeltern zeigten mir, daß mein Leben einen bestimmten Zweck habe. Auf den hin durfte ich arbeiten.

Ich schließe meine Erinnerungen mit dem Wunsche, unser Volk möchte dahin gelangen, Pflegekinder, deren Weg ja ein so schwerer ist, und die ihr Los nicht selbst verschuldet haben, vielmehr büßen müssen, was ihre Väter verfehlten, als fühlende Menschen aufzunehmen und zu behandeln. Bringen wir diesen Armen viel Liebe in ihre Jugendzeit hinein, damit wir nicht große Schuld auf uns laden! Als Glieder eines christlichen Volkes ist es unsere Aufgabe, Liebe zu üben an jedermann; erst dann ist unser Christentum echt. A. Fr.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XLIX.

1. Tatsächliches.

Seit etwas mehr als 19 Jahren wohnt im Kanton Zürich Fr. J. G.-W., Hilfsarbeiter, von Appenzell, geboren 1898, mit seiner Ehefrau und seinen sechs unmündigen Kindern. Zu Beginn des Jahres 1934 ist die Familie von B. nach der Stadt Zürich umgezogen. Seit dem Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung ist die Familie gemäß diesem Konkordat vom Wohn- und Heimatkanton gemeinsam unterstützt worden. Am 29. Januar 1934 meldete die Armenpflege der Stadt Zürich, Fr. J. G. habe seine Arbeitsstelle bei einer Kohlenhandlung aufgegeben, angeblich weil ihm die Neujahrsgratifikation vorenthalten worden sei. Wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit erhalte er nun keine Arbeitslosenunterstützung. Andererseits stehe ihm eine andere Stelle in Aussicht; für den Mietzins werde aber die Armenbehörde weiterhin aufkommen müssen. Die Armenbehörde werde nähere Erhebungen über die Verhältnisse der Familie anordnen; je nach dem Ergebnis behalte sie sich die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates, d. h. Heimtschaffung der Familie wegen selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit vor. Die Armenbehörde des Kantons Appenzell-J.-Rh. erwiderte auf diese Ankündigung einstweilen nichts, da sie weiteren Bericht abwarten wollte. Am 15. März 1934 beschloß sodann der Regierungsrat des Kantons Zürich, Art. 13, Abs. 2, des Konkordates anzuwenden, d. h. den Heimatkanton vor die Wahl zu stellen, ob er die Unterstützung der Familie G.-W. zu seinen ausschließlichen Lasten übernehmen oder die Heimtschaffung gewärtigen wolle. Es hatte sich ergeben, daß, entgegen der ursprünglichen Annahme, die Arbeitslosigkeit des Familienvaters sich in die Länge zog, was natürlich erhöhte Unterstützungsbedürftigkeit verursachte. Die Standeskommission des Kantons Appenzell-J.-Rh. erhob beim zürcherischen Regierungsrat Einsprache gegen diesen Beschluß; die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich wies diese Einsprache durch Schreiben vom 24. April 1934 ab, und gegen diese Ablehnung rekurierte die Standeskommission des Kantons Appenzell-

J.-Rh. mit Eingabe vom 7. Mai 1934, gestützt auf Art. 19 des Konkordates, an den Bundesrat. Die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements machte die beiden Kantone darauf aufmerksam, daß der Rekurs an den Bundesrat nur zulässig sei gegen einen gemäß Art. 18 des Konkordates gefaßten Beschluß eines kantonalen Regierungsrates, und daß ein solcher im Falle G.-W. nicht vorliege. Der Beschluß des zürcherischen Regierungsrates vom 15. März 1934 konnte nicht als Entscheid im Sinne von Art. 18 betrachtet werden, da ihm keine Beschwerde des Kantons Appenzell-J.-Rh. vorangegangen war. Die beiden Kantone waren damit einverstanden, daß vorerst das Beschwerdeverfahren gemäß Art. 18 durchgeführt werden müsse; der Regierungsrat des Kantons Zürich wies durch Beschluß vom 28. Juni 1934 die appenzellische Beschwerde ab, und gegen diesen Entscheid rekurrierte die Standeskommission des Kantons Appenzell-J.-Rh. an den Bundesrat. Es zeigte sich aber, daß die Akten Unklarheiten und Widersprüche enthielten, so daß zur bessern Feststellung des Tatbestandes neue Erhebungen veranlaßt werden mußten.

Im Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 28. Juni 1934 wird die Heimtschaffung damit begründet, daß G. Arbeit und Verdienst in leichtfertiger Weise aufgegeben habe; abgesehen hiervon habe er schon früher Anlaß zu Klagen gegeben und sei namentlich öfters betrunken nach Hause gekommen. Die Ehefrau vernachlässige in grober Weise den Haushalt, sowie die Pflege und Erziehung der Kinder.

Appenzell bestreitet, daß die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt worden sei durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung, was gemäß Art. 13, Abs. 2, des Konkordates den Wohnkanton zur Heimtschaffung berechtigen würde. Jegliches Verschulden der Eheleute G.-W. stellt Appenzell nicht in Abrede, behauptet aber, das Verschulden sei nicht so schwer, wie es von Zürich dargestellt werde, und es sei nicht die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit, so daß die Heimtschaffung sich nicht rechtfertige.

Die ursprünglichen Akten, zusammen mit den seither vorgenommenen Ergänzungen, ergeben folgendes Bild:

Die Unterstützungsbedürftigkeit begann im Jahre 1928. Als Grund gab damals die Armenpflege B. an: „Teilweise Arbeitslosigkeit und mittellose, größere Familie.“ Sie stellte ferner fest, die Eheleute G.-W. hätten zu keinen schweren Klagen Anlaß gegeben. Namentlich dem Mann werde ein gutes Zeugnis ausgestellt. Auch die Frau sei arbeitsam, jedoch geistig beschränkt und führe den Haushalt mangelhaft. Noch in einem Bericht des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich vom 14. April 1934 ist gesagt, der Ehemann G. werde „in bezug auf Solidität nicht ungünstig beurteilt“. G. stammt allerdings aus einer Familie, in der die Trunksucht einigermaßen daheim war. Über ihn selbst wird jedoch noch in einem Bericht vom 6. April 1934 gemeldet: „Er sei jähzornig, trinke aber nicht über das Maß.“

Die Ehefrau betätigt sich als Spetterin, hilft also mit ihrem Verdienst die Familie erhalten. Es steht jedoch fest, daß sie zur Führung eines geordneten Haushaltes und zur Erziehung der Kinder unfähig ist. Die Vernachlässigung der Erziehung ist so weit gegangen, daß die Schulbehörden der Stadt Zürich darauf aufmerksam geworden sind und die Versorgung der Kinder empfohlen haben. Die Kinder zeigen, neben gutartigen Eigenschaften, Hang zum Schulschwänzen, Lügen und Stehlen: die Mädchen erscheinen als sittlich gefährdet.

Über das dem Ehemann G. vorgeworfene Verlassen der Arbeitsstelle liegt eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers vor, deren wesentlicher Inhalt wie folgt lautet:

„Es ist bei mir Usus, sämtliche Feiertage den Arbeitern voll zu bezahlen. So wurden auch der letztjährige Weihnachts- und Neujahrstag voll vergütet, obschon ja hierzu keinerlei Verpflichtung besteht. Da am darauffolgenden Samstag sich die Arbeit — nicht zuletzt infolge der vorausgegangenen Feiertage — stark angehäuft hatte, wurde ausnahmsweise die Verlängerung der Arbeitszeit um drei Stunden angekündigt, mit Unterbruch während der Mittagszeit. Meine sämtlichen Arbeiter haben sich in Würdigung meines ständigen Entgegenkommens hinsichtlich Bezahlung der Feiertage ohne weiteres für die verlängerte Arbeitszeit zur Verfügung gestellt. Einzig G. verweigerte diese Arbeitsleistung, erschien Samstag überhaupt nicht und hat sich auch nachher nie mehr zur Arbeit gemeldet. Erwähnen möchte ich noch, daß Freitag abend Zahltag war.“

Hierüber wurde G. von der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich einvernommen. Er berief sich darauf, daß er infolge eines erlittenen Unfalls starke Schmerzen in der rechten Hand verspürt habe; die Sehnenverletzung an dieser Hand, verbunden mit Anschwellung, habe ihn bei der Arbeit immer stärker gehindert. Nach seinem Austritt bei der Kohlenhandlung — wo er übrigens zu keiner Kündigung verpflichtet gewesen sei — habe er gelegentlich wieder Arbeit gefunden. Es sei nicht richtig, daß er wegen Ausbleibens einer Gratifikation bei R. ausgetreten sei; diese Firma habe überhaupt keine Gratifikationen ausgerichtet.

Bezüglich der Verletzung der rechten Hand liegt bei den Akten ein von der Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster ausgestelltes ärztliches Zeugnis, worin dem G. bescheinigt wird, „daß er vom 14. Oktober 1933 bis 6. November 1933 wegen eines Rakenbisses an der rechten Hand hospitalisiert war. Patient war deshalb bis zum 28. November 1933 zum Teil voll, zum Teil teilweise arbeitsunfähig“.

Rechtliches.

Art. 13, Abs. 2, des Konkordates läßt ausnahmsweise die Heimerschaffung zu, wenn „nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung“. Das Konkordat will dem Wohnkanton die Teilnahme an der Unterstützungslast nicht zumuten, wenn der Unterstützungsbedürftige die Unterstützungsbedürftigkeit durch grobes Selbstverschulden herbeigeführt hat. Das Selbstverschulden braucht nicht die einzige Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit zu sein, muß aber deren Hauptursache sein, damit die Heimerschaffung zulässig sein soll. Art. 13, Abs. 2, ist eine Ausnahmebestimmung, darf daher nicht ausdehnend ausgelegt werden.

Die Eheleute G.-W. sind nicht von jeglichem Verschulden freizusprechen. Die Art, wie der Ehemann G. die Arbeit aufgab, war leichtfertig; es ist aber glaubhaft, daß er durch Anschwellung und Schmerzen an der rechten Hand bei der Arbeit behindert wurde, so daß seine Handlungsweise in milderm Lichte erscheint. Die Ehefrau ist wegen geistiger Beschränktheit unfähig, den Haushalt richtig zu führen und die Kinder zu erziehen; andererseits trägt sie durch Arbeit an den Unterhalt der Familie bei. Sie zeigt also guten Willen. Ihre Unfähigkeit ist nicht mit Verschulden zu verwechseln; letzteres ist offenbar nicht sehr erheblich. Hauptursachen der Unterstützungsbedürftigkeit sind die geringe Verdienstmöglichkeit (G. ist offenbar auch bei gutem Willen nicht imstande, viel zu verdienen) und die für diese Einkommensverhältnisse große Zahl der noch nicht erwerbsfähigen Kinder, Selbstverschulden der Eltern mag in gewissem Maße mitwirkende Ursache sein; Hauptursache ist es nicht. Die Heimerschaffung ist daher nicht gerechtfertigt.

Der Bundesrat beschloß unterm 15. Februar 1935:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimschaffungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 28. Juni 1934 aufgehoben. Die Familie G.-W. ist von den Kantonen Zürich und Appenzell-J.-Rh. gemäß Konkordat zu unterstützen.

Verwandtenunterstützung.

Zulässigkeit eines bedingten Unterstützungsangebots.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. November 1933.)

I. Ein in Berlin wohnhafter Schweizer, der seinerzeit in der Schweiz eine Lehre als Buchhändler absolviert hatte und sich alsdann in Deutschland zum Filmschauspieler hatte ausbilden lassen, erhob gegen seine verwitwete Mutter in Basel beim Regierungsrat Klage auf Leistung einer angemessenen Unterstützung, da er stellen- und mittellos sei. Die Beklagte lehnte eine Unterstützung nach Berlin ab, indem sie geltend machte, daß der Kläger keine Aussicht habe, als Schweizer dort eine Beschäftigung zu finden; er könne nur in der Schweiz irgendwo unterkommen. Dagegen sei sie bereit, dem Kläger die Heimreise Berlin—Basel zu bezahlen und ihn dann in Basel zu unterstützen.

II. Der Regierungsrat fällt folgenden Entscheid:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zu unterstützen, sobald diese ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

2. Die Notlage des Klägers scheint gegeben. Er ist arbeits- und mittellos und daher nicht in der Lage, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen. Die Unterstützungspflicht auf Seiten der Beklagten wird auch anerkannt, allerdings nicht bedingungslos. Die Beklagte lehnt die Unterstützung ihres Sohnes, solange er sich in Berlin aufhält, ab. Dagegen verpflichtet sie sich, in Basel für ihn zu sorgen. Es bleibt daher zu prüfen, ob dieses bedingte Unterstützungsangebot geschützt werden muß oder ob die Beklagte anzuhalten ist, den Kläger auch in Berlin zu unterstützen. Nach feststehender Praxis kann der Pflichtige seine Unterstützung von einer solchen Bedingung abhängig machen, wenn stichhaltige Gründe bestehen. Solche sind im vorliegenden Fall vorhanden. Es ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen für den Kläger aussichtslos, als Ausländer in Berlin eine Stelle als Filmschauspieler oder eine andere Beschäftigung zu finden. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß er dank den Beziehungen seiner Verwandten in Basel oder in der übrigen Schweiz eine passende Tätigkeit erhalten wird. Es besteht daher keine Notwendigkeit, daß der Kläger weiterhin in Berlin bleibt. Es liegt vielmehr im Interesse seines weiteren Fortkommens, daß er nach Basel zurückkehrt, wo für ihn gesorgt werden soll. Nach dem Gesagten darf dem Kläger billigerweise zugemutet werden, die Bedingung, die an die Gewährung der Unterstützung geknüpft ist, zu erfüllen und nach Basel zurückzukehren. Eine Unterstützung nach Berlin erscheint tatsächlich als zwecklos und würde nicht im Interesse des Klägers liegen. Um dem Kläger die Heimreise zu ermöglichen, muß aber die Beklagte bei ihrer Erklärung, ihrem Sohne das Reisegeld zur Verfügung zu stellen, behaftet werden; denn andernfalls wäre die gestellte Bedingung nicht erfüllbar. Ebenso ist die Beklagte heute schon dabei zu behaften, daß sie in Basel für den Lebensunterhalt des Klägers aufkommen wird, solange er arbeitslos ist. Dies bietet dem Kläger eine Garantie dafür, daß das Angebot nicht nur als Vorwand dient, um ihn hierher zu holen. Dieser ist seinerseits darauf aufmerksam zu machen, daß er angemessene Arbeit, und zwar auch außerberufliche, die